

Name:

**KV-Nr.: 2469**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle  <b>Polizeipräsidium Duisburg</b> <b>PP Duisburg</b> <b>Düsseldorfer Str. 161-163</b> <b>47053 Duisburg</b> <b>Tel: 0203 / 870-0</b>
---

Aktenzeichen <b>502000-063998-1400/23</b>		
Sammelaktenzeichen	Datum <b>27.09.2023</b>	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Fonzki, KHK</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0203 / 870-0</b>	Nebenstelle <b>-9055</b>	Fax <b>-9056</b>

### Strafanzeige mit Tatverdächtigem

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) <b>27.09.2023, 16:00 Uhr</b>		Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) <b>Fonzki, KHK, PP Duisburg</b>	
Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) [...]			
<b>Hinweis des LJPA:</b> Von einem Abdruck der in Betracht kommenden Straftaten („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.			
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) <b>24.09.2023, 16:30 Uhr</b>		Wochentag <b>Sonntag</b>	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) <b>Tulpenstraße 13, 47057 Duisburg</b>			
Tatörtlichkeit			
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit			

### Beschuldigter ist

Name <b>Bellenheim</b>		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) <b>Maik</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>männlich</b>	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Familienstand	Ausgeübter Beruf		Staatsangehörigkeit(en)
Anschrift			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit <b>0203/485945</b>			

### Zeuge ist

Name <b>Ortmann</b>		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) <b>Sebastian</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>männlich</b>	Geburtsdatum <b>17.10.1993</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Dinslaken</b>	
Familienstand <b>ledig</b>	Ausgeübter Beruf <b>Student</b>		Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>
Anschrift <b>Tulpenstraße 13, 47057 Duisburg</b>			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit <b>0203/8852354</b>			

### Sachverhalt:

Heute erschien Herr Sebastian Ortmann unaufgefordert auf hiesiger Dienststelle und erstatte Strafanzeige.

*Fonzki*

KHK Fonzki



Dienststelle  <b>Polizeipräsidium Duisburg</b> <b>PP Duisburg</b> <b>Düsseldorfer Str. 161-163</b> <b>47053 Duisburg</b> <b>Tel: 0203 / 870-0</b>
---

Aktenzeichen <b>502000-063998-1400/23</b>		
Sammelaktenzeichen	Datum <b>27.09.2023</b>	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Fonzki, KHK</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0203/870-0</b>	Nebenstelle <b>-9055</b>	Fax <b>-9056</b>

<b>Zeugenvernehmung</b>	
Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) <b>27.09.2023, 16:00 Uhr</b>	Ort der Vernehmung <b>PP Duisburg</b>
<b>Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll.</b>	
Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt	
[...]	
<b>Hinweis des LJPA:</b> Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung über die Angaben zur Person („[...]“) wird abgesehen.	

<b>Angaben zur Person</b>			
Name <b>Ortmann</b>		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) <b>Sebastian</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>männlich</b>	Geburtsdatum <b>17.10.1993</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Dinslaken</b>	
Familienstand <b>ledig</b>	Ausgeübter Beruf <b>Student</b>	Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>	
Anschrift <b>Tulpenstraße 13, 47057 Duisburg</b>			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit <b>0203/8852354</b>			

[...]
<b>Hinweis des LJPA:</b> Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Zeugenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. 	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: 
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. <input type="checkbox"/> Ich möchte mich zur Sache äußern.

**Zur Sache:**

„Ich bin Mieter eines Einraum-Apartments nebst Dusche und WC im Studentenwohnheim auf der Tulpenstraße 13, 47057 Duisburg. Am späten Abend des 23.09.2023 (Samstag) verstopfte das Spülbecken der Küchenzeile. Ich selbst war handwerklich nicht in der Lage, den verstopften Abfluss wieder freizulegen. Nach mehreren erfolglosen Versuchen meinerseits, die Verstopfung zu beseitigen, entschloss ich mich daher, am Vormittag des nächsten Tages, dem 24.09.2023 (Sonntag), einen Klempner zu kontaktieren, da ich Angst hatte, dass die Spüle überläuft und ggf. mein Einraum-Apartment flutet. Im Internet stieß ich nach der Sucheingabe ‚Rohrreinigung Duisburg‘ auf die Seite ‚www.rohrreinigungsfachmann-1a.de‘ und kontaktierte

die dort angegebene Rufnummer. Der Herr, mit dem ich telefonierte, gab an, dass er um 16 Uhr vorbeikommen könne. Gegen 16 Uhr erschien dann ein Mann in Arbeitshose, wie sie Handwerker tragen, mit einem roten Koffer in der Hand. Im Vorfeld wurde nicht konkret über die Kosten für die Rohrreinigung gesprochen. Der Mann sagte lediglich, dass die Kosten von seinen Tätigkeiten abhängen würden, insbesondere davon, wie viele Meter er mit der mitgebrachten Rohrreinigungsspirale in das Abflussrohr hinein müsse. Seine wesentliche Aussage war: ‚Schauen wir mal!‘ Er reinigte dann den Siphon und meinte, dass das Rohr verstopft sei und dass er dieses reinigen müsse. Dazu setzte er seine Rohrreinigungsspirale ein. Während der Arbeit informierte er mich nicht über seine Tätigkeit oder über die ‚verbrauchte‘ Meterzahl. Hätte ich gewusst, wie teuer das alles werden würde, hätte ich seine Arbeiten niemals zugelassen. Ich bekam noch mit, wie er einen Haarpfropfen aus dem Rohr holte, was wohl der Grund für die Verstopfung war. Im Anschluss lief das Wasser in meinem Spülbecken wieder normal ab. Die ‚Reparatur‘ dauerte insgesamt nur ca. 30 Minuten.

Im Anschluss meinte der Mann, die Kosten würden sich auf 1.000,00 EUR belaufen. Ich war zunächst schockiert und fragte, ob er mir eine Rechnung ausstellen könnte, um den Betrag zu überweisen. Da ich studiere, verfügte ich nicht über so viel Bargeld. Er verneinte dies, sodass ich nicht wusste, was ich tun sollte. Ich betonte nochmal, dass ich nicht so viel Bargeld hätte, woraufhin er meinte, dass nur Barzahlung oder EC-Kartenzahlung bzw. die Zahlung mit einer Girocard vor Ort möglich seien. Er teilte mir mit, dass ich die Rechnung per Post zugeschickt bekommen würde. Ich war in dem Moment zu durcheinander, um mich weiter zu erkundigen oder den Betrag nicht zu zahlen. Ich zahlte daher mit meiner Girocard (‚EC-Karte‘) die 1.000,00 EUR. Den entsprechenden Kontoauszug kann ich Ihnen übergeben. Das Karten-Lesegerät hatte der Mann dabei.“

#### Auf Nachfrage:

„Er hat mich wirklich nicht bedroht, aber schon etwas Druck ausgeübt. Für eine Tätigkeit, die 1.000,00 EUR kostet, habe und hätte ich ihm doch nie den Auftrag erteilt. Auf Nachfrage gab er mir zumindest noch seinen Namen an: Maik Bellenheim. Auf weitere Fragen ließ er sich nicht ein und meinte, es sei alles fair. Eine Rechnung liegt mir bis heute nicht vor. Ich habe im Nachhinein noch Kostenvoranschläge einiger anderer Handwerksunternehmen eingeholt. Die Rohrreinigung hätte hiernach nur 200,00 EUR gekostet. Die entsprechenden Kopien der Kostenvoranschläge kann ich Ihnen übergeben. Der Mann hat also das Fünffache von mir verlangt. Ich fühle mich von Herrn Bellenheim ‚über’s Ohr gehauen‘! 1.000,00 EUR für diese kurze, einfache handwerkliche Tätigkeit sind doch Wucher! Das muss doch strafbar sein.“

Ach ja und noch Folgendes: Im Nachhinein fiel mir auf, dass mein Personalausweis aus meinem Portemonnaie verschwunden war. Ich hatte mein Portemonnaie auf dem Tisch offen liegen lassen, nachdem ich dort nach meiner Girocard gesucht hatte, diese aber nicht dort drin war und ich die Girocard sodann aus meiner Jeans, die auf dem Boden vor der Dusche lag, holte. Als ich zurückkam, lag mein Portemonnaie auch in einer etwas anderen Position auf dem Tisch. Das fiel mir aber in der Situation nicht direkt auf. Herr Bellenheim hat also offensichtlich zu allem Überfluss auch noch meinen Personalausweis gestohlen.“

Ende der Vernehmung

27.09.2023, 16:48 Uhr

Geschlossen:

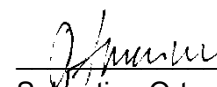


Fonzi, KHK

Für die Richtigkeit der Übersetzung (sofern erforderlich)

Unterschrift Dolmetscher(in)

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



Sebastian Ortmann

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge Sebastian Ortmann den in seiner Vernehmung in Bezug genommenen Kontoauszug und die Kopien der Kostenvoranschläge zur Akte gereicht hat. Von ihrem Abdruck wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge Sebastian Ortmann deren Inhalt zutreffend wiedergegeben hat und diese im Übrigen keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Dienststelle
<b>Polizeipräsidium Duisburg</b> <b>PP Duisburg</b> <b>Düsseldorfer Str. 161-163</b> <b>47053 Duisburg</b> <b>Tel: 0203 / 870-0</b>

Aktenzeichen <b>502000-063998-1400/23</b>		
Sammelaktenzeichen	Datum <b>04.10.2023</b>	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Fonzki, KHK</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0203/870-0</b>	Nebenstelle <b>-9055</b>	Fax <b>-9056</b>

**Vermerk:**

Über das Impressum der vom Zeugen genannten Internetseite „www.rohrreinigungsfachmann-1a.de“ konnte die Anschrift des Beschuldigten ermittelt werden:

**Maik Bellenheim**  
**Steinsche Gasse 100**  
**47051 Duisburg**

Der Beschuldigte Bellenheim wurde für den 24.10.2023, 10:00 Uhr, zur Vernehmung als Beschuldigter geladen.

*Fonzki*

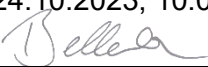

---

Fonzki, KHK

Dienststelle  <b>Polizeipräsidium Duisburg PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0</b>
---

Aktenzeichen <b>502000-063998-1400/23</b>		
Sammelaktenzeichen	Datum <b>24.10.2023</b>	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Fonzki, KHK</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0203/870-0</b>	Nebenstelle <b>-9055</b>	Fax <b>-9056</b>

<b><u>Beschuldigtenvernehmung</u></b> Erwachsener
<b>Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.</b>
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf [...] [...]
<b>Hinweis des LJPA:</b> Von einem Abdruck des ordnungsgemäß eröffneten Tatvorwurfs sowie der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

<b>Ich habe die Belehrung verstanden.</b> Datum, Uhrzeit der Belehrung <b>24.10.2023, 10:00 Uhr</b> 	<b>Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):</b>	<b>Belehrung erfolgt durch:</b> 
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name <b>Bellenheim</b>		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) <b>Maik</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>männlich</b>	Geburtsdatum <b>18.11.1992</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Geldern</b>	
Familienstand <b>verheiratet</b>	Ausgeübter Beruf <b>Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik</b>		Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>
Anschrift <b>Steinsche Gasse 100, 47051 Duisburg</b>			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit <b>0203/485945</b>			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) <b>BPA 5612739945, 12.09.2018, Stadt Duisburg</b>			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) <b>Selbstständig</b>		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat	b) gegenwärtig	erwerbslos/arbeitslos seit:
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf		
Kinder (Anzahl und Alter)		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) <b>einen Bruder</b>		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben) <b>keine</b>		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

„Ich will aussagen.“

**Zur Sache:**

„Das stimmt schon so, wie Sie sagen. Ich bin gelernter Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik und selbstständig tätig. Am 24.09.2023 war ich knapp bei Kasse und habe erkannt, dass der Kunde keine Ahnung im Sanitärbereich hat. Das Rohr habe ich ordnungsgemäß mit meiner Reinigungsspirale gereinigt und die Verstopfung entfernt. Im Anschluss habe ich dann etwas viel Geld dafür genommen, aber das ist der Kunde doch selber schuld. Er hätte ja auch jemand anderen beauftragen können.

Ich habe auch keine Zwangslage ausgenutzt. Es war sicherlich kein Notfall, da es ja noch das Waschbecken im WC gab. Eine Überflutung hat jedenfalls nicht gedroht.“

**Auf Nachfrage:**

„Den ‚Perso‘ habe ich tatsächlich aus dem Portemonnaie des Kunden genommen und eingesteckt. Ich hatte in letzter Zeit ein bisschen Ärger und dachte mir spontan, als der Kunde nach seiner Girocard gesucht hat, dass ein zweiter ‚Perso‘ nicht schaden könne. Der Kunde und ich sehen uns ein bisschen ähnlich und sind ungefähr in einem Alter. Eingesetzt habe ich den ‚Perso‘ allerdings nie.

Mehr möchte ich zu der Sache nicht sagen.“

Ende der Vernehmung

24.10.2023, 10:28 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung  
(sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und  
unterschrieben

*Fonzki*

*Bellenheim*

Fonzki, KHK

Unterschrift Dolmetscher(in)

Maik Bellenheim

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren mit Abschlussvermerk vom 27.10.2023 – von dessen Abdruck zu Prüfungszwecken abgesehen wird – vom Polizeipräsidium Duisburg an die Staatsanwaltschaft Duisburg übersandt wurde, dort an demselben Tag eingegangen ist und unter dem Aktenzeichen **273 Js 233/23** geführt wird. Zuständige Dezernentin ist Staatsanwältin Yildiz. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich Rechtsanwalt Tech mit Schriftsatz vom 30.10.2023, bei der Staatsanwaltschaft Duisburg eingegangen an demselben Tag, unter Vorlage einer Vollmacht für den Beschuldigten ordnungsgemäß bestellt und Akteneinsicht beantragt hat, die ihm in der Folge antrags- und ordnungsgemäß gewährt worden ist.

# Tech und Kollegen

Rechtsanwälte und Fachanwälte

An die  
Staatsanwaltschaft Duisburg  
Koloniestr. 72  
47057 Duisburg

- per beA -

**Ermittlungsverfahren gegen Maik Bellenheim wg. § 291 StGB u.a.  
(Az. 273 Js 233/23)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die gewährte Akteneinsicht. Mein Mandant hat sich nicht strafbar gemacht.

Es liegt keine Straftat gegen das Vermögen oder das Eigentum vor.

Insbesondere der Straftatbestand des Wuchers ist mangels einer entsprechenden Schwächesituation des Herrn Ortmann nicht einschlägig.

Da nicht Herr Ortmann, sondern die Bundesrepublik Deutschland Eigentümerin „seines“ Personalausweises ist (vgl. § 4 Abs. 2 Personalausweisgesetz), konnte Herr Ortmann auch nicht aus „seiner“ Eigentümerstellung verdrängt werden.

Daher beantrage ich die sofortige Einstellung des Verfahrens gegen meinen Mandanten.

Tech  
Rechtsanwalt

Rheinhold Tech <sup>\*|\*\*</sup>

Dr. Wilhelm Stichling <sup>\*</sup>

Dr. Tarek Saezer <sup>\*|\*\*</sup>

Sabine Faust

Rechtsanwälte

<sup>\*</sup> Fachanwalt für Verkehrsrecht

<sup>\*\*</sup> Fachanwalt für Strafrecht

Hansastraße 13  
44137 Dortmund

mail@techstichlingsaezer.de

Telefon: 0231/372290

Telefax: 0231/372291

Sekretariat: Gertrud Lübbe

**Unser Zeichen: T78/23**

**Dortmund, den 13.11.2023**

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 13.11.2023 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Er ist an demselben Tag der Staatsanwaltschaft als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort ordnungsgemäß eingegangen.



## Vermerk für die Bearbeitung

Der Sachverhalt ist bezüglich des **Beschuldigten Bellenheim** aus staatsanwaltschaftlicher Sicht **umfassend** zu begutachten und insoweit die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**21.11.2023.**

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.

Die **§§ 240, 241, 253, 267-282 StGB, Ordnungswidrigkeiten, Straftatbestände außerhalb des StGB sowie das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** sind **nicht** zu prüfen.

Von den §§ 153 bis 154f, 407 ff., 417 ff. StPO ist **kein Gebrauch** zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Unterschriften und Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Duisburg gegeben sind und genannte Polizeibeamte Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind;
- die streitgegenständliche Reinigung des Abflussrohres in den Verantwortungsbereich des Zeugen Ortmann als Mieter fiel;
- Kosten in Höhe von 200,00 EUR für die streitgegenständliche Rohrreinigung ortsüblich und angemessen gewesen wären;
- der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten Bellenheim vom 21.11.2023 keine Eintragungen aufweist.

Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Duisburg sowie des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2469

*Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.*

### A. Materiell-rechtliches Gutachten

Zu prüfen ist, ob ein hinreichender Tatverdacht gem. **§§ 170 I, 203 StPO** gegen den Beschuldigten Bellenheim (**B**) vorliegt. **Hinreichender Tatverdacht** besteht, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, § 170 Rn. 1, § 203 Rn. 2).

### I. Betrug, § 263 I StGB

B dürfte sich des Betrugs nach § 263 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er ohne vorherige Preisabsprache das Abflussrohr des Spülbeckens in der Wohnung des Zeugen Ortman (**O**) reinigte und nach der Vornahme seiner Tätigkeit 1.000,00 EUR verlangte. *Aufgrund des engen zeitlich-räumlichen Zusammenhangs und des einheitlichen Tatentschlusses dürfte eine einheitliche Prüfung sachgerecht sein (vgl. BGH, NStZ-RR 2020, 213). Es dürfte jedoch ebenso gut vertretbar sein, etwaige Betrugshandlungen getrennt zu prüfen.*

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Täuschung über Tatsachen

B dürfte i.S.d. § 263 I StGB über Tatsachen getäuscht haben. Hierunter versteht man das Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen, das objektiv geeignet und subjektiv dazu bestimmt ist, beim Adressaten eine Fehlvorstellung über tatsächliche Umstände hervorzurufen (vgl. Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 263 Rn. 14).

In der **Behauptung** des B, das **Rohr müsse gereinigt** werden, dürfte **keine Täuschung** über Tatsachen liegen. Das Ausmaß der Verstopfung dürfte sich nachträglich nicht mehr rekonstruieren lassen. Es dürfte naheliegen, dass die Reinigung des Rohres tatsächlich erforderlich war, zumal dies auch der laienhaften Annahme des O entsprach und das Wasser im Spülbecken nach der Reinigung durch B wieder abließ. Zudem dürfte davon auszugehen sein, dass B die Reinigung mit der Reinigungsspirale vertretbar vorgenommen hat.

Vorliegend dürfte jedoch eine **konkludente Täuschung** dahingehend vorliegen, zu **orts- und marktüblichen Bedingungen tätig zu werden**. Mit Rücksicht auf das Prinzip der Vertragsfreiheit ist grundsätzlich kein Raum für die Annahme konkludenter Erklärungen über die Angemessenheit und Üblichkeit des Preises (vgl. Fischer, § 263 Rn. 36); es ist vielmehr Sache des Vertragspartners, abzuwägen und zu entscheiden, ob er das geforderte Entgelt aufwenden will. Dies gilt jedoch nur bis zur **Grenze der Sittenwidrigkeit** und des **Wuchers** (vgl. BGH, NStZ-RR 2020, 213, 214). Vorliegend dürfte es sich um ein **sittenwidriges, wucherähnliches Geschäft** nach **§ 138 I BGB** handeln. Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung führt zur Sittenwidrigkeit nach § 138 I BGB, wenn weitere sittenwidrige Umstände hinzutreten, etwa eine verwerfliche Gesinnung. Ist das objektiv wucherische Geschäft dadurch zustande gekommen, dass der wirtschaftlich oder intellektuell Überlegene die schwächere Lage des anderen Teils bewusst zu seinem Vorteil ausgenutzt hat, ist § 138 I BGB anwendbar. Dem steht es gleich, wenn sich der sittenwidrig Handelnde leichtfertig der Erkenntnis verschließt, dass der andere sich nur wegen seiner schwächeren Lage auf den ungünstigen Vertrag einlässt. Bei einem besonders

groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht eine tatsächliche Vermutung für ein Handeln aus verwerflicher Gesinnung, die in der Regel eine weitere Prüfung subjektiver Voraussetzungen entbehrlich macht und die Sittenwidrigkeit des Vertrags begründet. Ein auffälliges Missverhältnis liegt vor, wenn der Wert der Leistung rund doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung (vgl. Grüneberg/*Ellenberger*, BGB, 82. Aufl. 2023, § 138 Rn. 34 f.). Vorliegend beträgt der tatsächliche Wert der Werkleistung (§ 631 I BGB) laut der Kostenvoranschläge und des Bearbeitungsvermerks 200,00 EUR. Es handelte sich um eine relativ schnell vorzunehmende gewöhnliche handwerkliche Tätigkeit. Die abgerechnete Leistung liegt bei 1.000,00 EUR und damit beim **Fünffachen** (vgl. Grüneberg/*Ellenberger*, § 138 Rn. 34d: Werkvertrag sittenwidrig, wenn Entgelt das Vierfache des Üblichen). Dem Tätigwerden des B ohne vorherige Preisabsprache dürfte jedenfalls die **konkludente Erklärung** innewohnen, **nicht zu sittenwidrigen Bedingungen** zu arbeiten bzw. abzurechnen.

Auch das **nachträgliche Fordern** der **1.000,00 EUR** dürfte tatbestandsmäßig sein. Vorliegend ist die Besonderheit zu beachten, dass nach § 632 II BGB beim Werkvertrag eine taxmäßige oder übliche Vergütung als vereinbart gilt. **Rechnet der Werkunternehmer erst nach der Leistungserbringung ab**, erklärt er **konkludent**, das **geforderte Entgelt** entspreche dem als vereinbart geltenden **Üblichen**; tatsächlich weicht er jedoch vorliegend von den stillschweigend einbezogenen üblichen Sätzen zu Lasten des Bestellers ab (vgl. *Fischer*, § 263 Rn. 36c). Üblich ist die Vergütung, die zur Zeit des Vertragsschlusses nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflegt. Allerdings muss eine gewisse Schwankungsbreite bei der Festlegung des Ortsüblichen berücksichtigt werden, sodass erst eine deutliche Erhöhung betrugsrelevant ist (so BGH, NStZ-RR 2020, 213, 214). Eine solche dürfte hier aufgrund des Fünffachen des Üblichen jedenfalls erreicht sein. Die **Tathandlung** dürfte B durch seine geständige Einlassung sowie die Zeugenaussage des O **nachzuweisen** sein.

*Es dürfte mit guter Begründung vertretbar sein, eine konkludente Täuschung abzulehnen. Hierfür ließe sich anführen, dass O mangels Dringlichkeit der Reparatur grundsätzlich die Gelegenheit hatte, sich eine Überlegungsfrist auszubedingen, um sich von der Angemessenheit des Preises zu überzeugen oder andere Dienstleister zu beauftragen. Es hat im WC auch noch ein anderweitiger Zugang zu Wasser mit Abflussmöglichkeit bestanden und es dürfte keine Überflutung des Apartments gedroht haben. Zudem handelte es sich bei O um einen 29 Jahre alten Studenten, bei dem nicht ohne weiteres von einer Unerfahrenheit oder einem Mangel an Urteilsvermögen ausgegangen werden kann (so die Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 2 Zs 1912/20, in dem diesem Fall zugrunde liegenden Verfahren, wobei dort im Unterschied zum hiesigen Fall eine vorherige Kostenabsprache erfolgt ist).*

### **b) Irrtum, Vermögensverfügung, Schaden**

Der sich über die Ortsüblichkeit bzw. fehlende Sittenwidrigkeit des Preises **irrende** Besteller O zahlte täuschungsbedingt 800,00 EUR mehr, als er vertraglich schuldete; in Höhe der Überzahlung leistete er das Entgelt (**Vermögensverfügung**) ohne Rechtsgrund (§ 812 I 1 Var. 1 BGB) und erlitt insoweit einen **Vermögensschaden**. Dies dürfte durch die Zeugenaussage des O sowie die Vorlage der entsprechenden Kontoauszüge als Urkunden (§ 249 I 1 StPO) nachweisbar sein.

## **2. Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld**

B dürfte **vorsätzlich (§ 15 StGB)** und in der **Absicht rechtswidriger Bereicherung** gehandelt haben, § 263 I StGB. Es kam ihm auf die Erlangung des Vermögensvorteils in Form des gezahlten Werklohns an und ihm dürfte angesichts seiner Aussage, er habe „etwas viel Geld dafür genommen“ und des Fünffachen des üblichen Betrags auch bewusst gewesen sein, dass ihm kein Anspruch auf den Betrag in dieser Höhe zustand. Der Vorsatz und die Absicht rechtswidriger Bereicherung dürften sich aus der geständigen Einlassung des B und den objektiven Tatumständen ergeben. Der Vermögensvorteil des B und der Vermögensnachteil des O beruhten auch auf derselben Vermögensverfügung, so dass **Stoffgleichheit** gegeben ist.

B dürfte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft** gehandelt haben.

## **II. Wucher, § 291 I Nr. 3 StGB**

B dürfte sich durch dieselbe Handlung nicht des Wuchers nach § 291 I Nr. 3 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. *§ 291 StGB gehört nicht zum Pflichtfachstoff. Insoweit dürfte von den Prüflingen lediglich zu erwarten sein, dass sie den im Sachverhalt ausdrücklich genannten Tatbestand erkennen und anhand der zur Verfügung stehenden Kommentarliteratur argumentieren.* Hiernach macht sich strafbar, wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Es dürfte **keine Zwangslage** i.S.d. § 291 I StGB vorliegen. Hierunter fällt nur eine dringende wirtschaftliche Not, die die wirtschaftliche Lebenshaltung fühlbar einengt. Erforderlich sind schwere wirtschaftliche Nachteile oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit (vgl. *Fischer*, § 291 Rn. 10). Die Verstopfung des Küchenabflusses dürfte zwar ein Ärgernis dargestellt haben. Unabhängig von einer möglicherweise fehlenden Fähigkeit zur eigenständigen Reparatur dürfte jedoch nicht ersichtlich sein, dass diese zwingend kurzfristig am Wochenende erfolgen musste, zumal durch das Waschbecken im WC noch ein anderweitiger Zugang zu Wasser mit Abflussmöglichkeit gegeben war. Dafür, dass eine Überflutung des Apartments drohte, dürften keine Anhaltspunkte vorliegen. Selbst wenn der Versuch der Reparatur zu einer Ansammlung von Wasser in der Spüle geführt haben sollte, dürfte dies keinen drohenden Wasserschaden für das Apartment dargestellt haben. *A.A. vertretbar.*

Es dürfte auch **keine Unerfahrenheit** i.S.d. § 291 I StGB gegeben sein. Hierunter versteht man den Mangel an Geschäftskennntnis und Lebenserfahrung allgemein oder auf einzelnen Gebieten, welche die Fähigkeit beschränkt, bestimmte Lebensverhältnisse zutreffend zu beurteilen. Die Unkenntnis über die Bedeutung des abzuschließenden Geschäfts allein oder das Fehlen der Kenntnisse von Spezialisten reichen nicht aus (vgl. *Fischer*, § 291 Rn. 11). Bei O handelt es sich um einen 29 Jahre alten Studenten, der über genügend Lebenserfahrung und Intellekt verfügen dürfte. Allein eine fehlende Erfahrung im Bereich des Sanitärwesens und ein fehlendes Kostenbewusstsein hinsichtlich ortsüblicher Werkleistungen dürften für den Tatbestand nicht ausreichen.

Ein **Mangel an Urteilsvermögen** oder eine **Willensschwäche** i.S.d. § 291 I StGB dürften ebenfalls nicht vorliegen (*so auch die Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 2 Zs 1912/20, in dem diesem Fall zugrunde liegenden Verfahren*).

### III. Diebstahl (§ 242 I StGB)

B dürfte sich des Diebstahls nach § 242 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er den Personalausweis des O einsteckte und die Wohnung des O verließ. *Da einem Personalausweis kein Wert zukommt, handelt es sich nicht um eine geringwertige Sache i.S.d. § 248a StGB.*

#### 1. Objektiver Tatbestand

Der Personalausweis stellt eine **bewegliche Sache** dar, die für B **fremd** ist, da sie im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland steht (**§ 4 II PAuswG**). Diesen hat B auch i.S.d. § 242 I StGB **weggenommen**. Indem er ihn einsteckte und die Wohnung des O verließ, brach er den fremden Gewahrsam des O, der zuvor ungehinderte Zugriffsmöglichkeit auf den Ausweis hatte, und begründete neuen eigenen Gewahrsam. Dies kann B durch seine geständige Einlassung sowie die Angabe des O, der Personalausweis sei unmittelbar nach Bs Anwesenheit abhanden gewesen, **nachgewiesen** werden.

#### 2. Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld

B handelte auch **vorsätzlich** und mit **Zueignungsabsicht** i.S.d. § 242 I StGB. B dürfte mit der hierfür erforderlichen **vorübergehenden Aneignungsabsicht** gehandelt haben. Er wollte den Ausweis für sich in seiner **Funktion als Ausweispapier nutzen** und insoweit seinem **Vermögen einverleiben**. Insbesondere nahm B den Ausweis nicht in der Absicht an sich, diesen lediglich wegzuworfen oder zu zerstören. Auch **dauerhafter Enteignungsvorsatz** dürfte gegeben sein, da B den Ausweis nicht mit dem Willen an sich nahm, ihn wieder zurückzugeben. Zwar steht der Personalausweis nicht im Eigentum des Inhabers O, sondern im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (**§ 4 II PAuswG**). Durch die Wegnahme und Benutzung durch einen Nichtberechtigten wird der Ausweis aber dem Zugriff durch den Aussteller entzogen. Der Täter steht anders als der berechtigte Ausweisinhaber in Bezug auf den Ausweis in keiner rechtlichen Beziehung zum Aussteller; der Dieb kommt mit dem unrechtmäßigen Besitz des Ausweises gerade nicht seiner gesetzlichen Ausweispflicht (vgl. § 1 I PAuswG) nach. Die beliebige Benutzung des Ausweises durch den Dieb erfolgt unter **faktischer Verdrängung** des **Ausstellers** aus seiner **Eigentümerstellung** (vgl. OLG Stuttgart, NStZ 2011, 44; *Fischer*, § 242 Rn. 33a, 37; *a.A. ebenso vertretbar, so Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Kindhäuser, StGB, 5. Aufl. 2017, § 242 Rn. 103*).

Die **beabsichtigte Zueignung** dürfte mangels Anspruchs des B auch **rechtswidrig** gewesen sein und B diesbezüglichen **Vorsatz** gehabt haben. Vorsatz und Zueignungsabsicht dürften ebenfalls durch Bs geständige Einlassung nachgewiesen werden können.

B handelte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

### IV. Ergebnis und Konkurrenzen

B dürfte sich des **Betrugs** (§ 263 I) und des **Diebstahls** (§ 242 I StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben. Die Taten dürften in **Tatmehrheit** zueinander stehen (**§ 53 StGB**).

#### B. Prozessuales Gutachten

Gegen B dürfte **Anklage zu erheben** sein. **Sachlich** zuständig dürfte das **Amtsgericht – Strafrichter** – gem. **§ 1 StPO** i.V.m. **§§ 24, 25 Nr. 2 GVG** sein, da B weder ein Verbrechen zur Last gelegt wird noch eine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten sein dürfte. **Örtlich** zuständig dürfte gem. **§§ 7 I, 8 I StPO** als Tatort- und Wohnsitzgericht das Amtsgericht Duisburg sein.